

Das gesetzliche Rentensystem

Gesetzliche Rentenversicherung und andere Systeme der Alterssicherung

- Gesetzliche Rentenversicherung (nach SGB VI):

2015:

* Versicherte (ohne Rentenbezug):	53,8 Mio.
* Rentner*innen (ohne Waisenrente):	20,8 Mio.
* darunter Altersrenten:	17,9 Mio. (= 91% der Personen ab 65)
* Ausgaben GRV:	272 Mrd. Euro
=> 63% Anteil am Gesamteinkommen aller Personen ab 65 Jahren)	

- andere Systeme der Alterssicherung (ohne private Altersvorsorge):

1.) **Beamtenversorgung**

2.) **Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft**

3.) **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

4.) **Alterssicherung der Landwirte**

5.) **Berufsständische Versorgung**

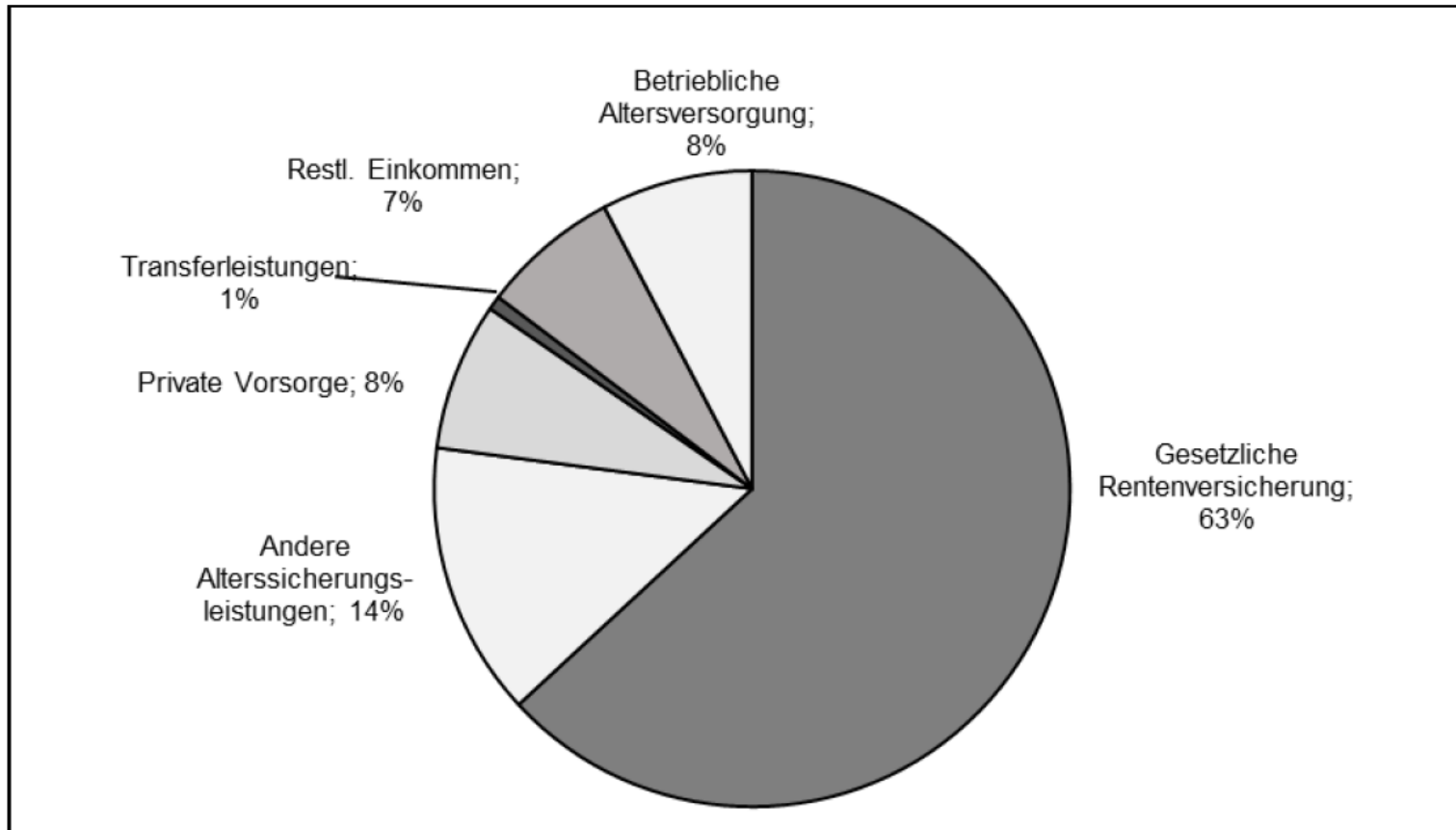
- **private Altersvorsorge** (Vermietung, Zinsen, Lebensversicherung, „Riester-Rente“ etc.)

- **Transferleistungen** (v.a. Grundsicherung im Alter, 3% der Personen ab 65)

- **Erwerbseinkommen**

Gesetzliche Rentenversicherung und andere Systeme der Alterssicherung

Anteile von Komponenten am Volumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren



(Quelle: BMAS, Alterssicherungsbericht 2016)

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

I) Rentenzahlungen:

a) Rente wegen Alters

- Voraussetzungen:

- * 5 Jahre Mindestversicherungszeit (Wartezeit) (= Beitragszeiten, Ersatzzeiten etc.)
- * Regelaltersgrenze erreicht (65-67 Jahre) oder bei frühzeitigem Eintritt Abschläge
- * bei 45 Versicherungsjahren Renteneintritt mit 63-65 Jahren ohne Abschläge möglich (Rente für besonders langjährig Versicherte)

b) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- „**teilweise Erwerbsminderung**“: Person kann aufgrund von Krankheit / Behinderung auf absehbare Zeit weniger als 6 Stunden erwerbstätig sein (bei weniger als 3 Stunden: „**vollständige Erwerbsminderung**“)

- Voraussetzung: 5 Jahre Wartezeit (davon 3 Jahre Pflichtbeiträge)

- Höhe bei vollständiger Erwerbsminderung wie bei einer Altersrente, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt Höhe 50% einer Altersrente (aber: sofern Erwerbsminderung vor 63.-65. Lebensjahr eintritt, erfolgen Abschläge bis zu 10,8%)

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

I) Rentenzahlungen:

c) Rente wegen Todes (Witwen- und Witwerrente, Waisenrente)

- Voraussetzung: verstorbener Ehepartner / verstorbene Ehegattin erfüllt 5 Jahre Wartezeit
- Höhe „**kleine Witwen- / Witwerrente**“ entspricht 25% der Altersrente der / des Verstorbenen; „**große Witwen- / Witwerrente**“ entspricht 55% der Altersrente
- Voraussetzung „große Witwen- / Witwerrente“:
 - * noch nicht volljähriges Kind lebt im Haushalt
 - * Hinterbliebene / Hinterbliebener hat 45.-47. Lebensjahr überschritten oder ist erwerbsgemindert
- bei Paaren, die nach dem 31.1.2002 geheiratet haben, ist kleine Witwen- / Witwerrente auf 24 Monate begrenzt

II) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Rehabilitation

- gesetzliche Rentenversicherung einer der wichtigsten Träger von Reha-Maßnahmen

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

- Voraussetzungen für Leistungen bestehen in Erfüllung von **Wartezeiten**
 - zu diesen zählen jedoch nicht allein Zeiten, in denen Beiträge gezahlt wurden, sondern ersatzweise auch andere Zeiten (sog. **beitragsfreie Zeiten**), die gezahlt werden, z.B. wegen Kindererziehung, Erwerbsminderung, Ausbildung (z.B. Fachhochschulbesuch) etc.
 - neben der Erfüllung von Wartezeiten (z.B. für den Bezug einer Rente für besonders langjährig Versicherte) steigern beitragsfreie Zeiten teilweise auch den Leistungsanspruch
- => Instrument sozialpolitischer Gestaltung (Ausgleich gesellschaftlich anerkannter Aufgaben oder Benachteiligungen)
- => zum Ausgleich für gesamtgesellschaftliche Aufgaben leistet Staat Zuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung
(z.B. Zuschuss aufgrund von Kindererziehungszeiten 2017: 13,2 Mrd. Euro;
Bundeszuschüsse machten 2017 insgesamt ca. 23% der Einnahmen der GRV aus)

Rentenberechnung

- wichtig für die Berechnung der Rentenhöhe ist die Anzahl der sog. **Entgeltpunkte**
- je länger für die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge gezahlt wurden und je höher die Beiträge waren, desto höher ist die Zahl der gesammelten Entgeltpunkte
=> Entgeltpunkte spiegeln das Erwerbsleben der/des Versicherten wider
- je mehr Entgeltpunkte vorliegen, desto höher ist die später ausgezahlte Rente
- einen Entgeltpunkt erhält, wer ein Jahr lang mit dem Durchschnittsgehalt der Versicherten in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat
(Durchschnittsentgelt aller Versicherten 2018: 40 551 Euro)
- wer mit einem geringeren Gehalt eingezahlt hat, erhält den Entgeltpunkt nur anteilig
- Beispielrechnung:

Monika hat 45 Jahre lang als Verwaltungsangestellte gearbeitet und dabei stets 80% des Durchschnittsentgelts verdient:

$$\text{Entgeltpunkte von Monika} = 45 * 0,8 = 36$$

Rentenberechnung

- der Gegenwert eines Entgeltpunktes berechnet sich nach einer Formel, die u.a. die **Höhe der aktuellen Löhne** der Versicherten berücksichtigt (d.h. je höher die Löhne, desto höher die Renten, jedoch: Dämpfungsfaktoren seit 2000er Reformen eingebaut)

- Anfang 2020 ist ein Entgeltpunkt 33,05 Euro wert (alte Bundesländer)

- Beispiel Rente von Monika:

Wenn sie mit 36 Entgeltpunkten 2020 die Regelaltersgrenze erreicht hat und ihre Altersrente gewährt wurde, werden ihr monatlich $36 \times 33,05 \text{ Euro} = \mathbf{1189,8 \text{ Euro}}$ (brutto) ausgezahlt

- zum Vergleich: Monikas letztes Gehalt betrug 80% des Durchschnittsentgelts der Versicherten, d.h. $0,8 \times 40\,551 \text{ Euro} / 12 \text{ Monate} = \mathbf{2703 \text{ Euro}}$ (brutto)

- Eigenschaften der Rentenberechnung:

1. Relative Höhe der eigenen Beiträge zu den Beiträgen der anderen Versicherten in jedem Jahr bestimmt die Anzahl der jährlich gesammelten Entgeltpunkte (=> eigene Einkommensposition wird bei Rentenauszahlung beibehalten)

2. Entgeltpunkte steigen im Wert mit der Lohnentwicklung (=> Beteiligung an der Wohlstandsentwicklung)

Rentenniveau

- zur Betrachtung der Höhe von Renten, werden diese ins Verhältnis zu den Durchschnittslöhnen der Versicherten gesetzt (= **Rentenniveau**)
- zur Betrachtung des Rentenniveaus wird die Situation eines Rentners / einer Rentnerin herangezogen, die 45 Jahre lang mit dem Durchschnittseinkommen eingezahlt hat, d.h. **45 Entgeltpunkte** gesammelt hat (sog. **Standardrente**)
- die Standardrente wird dann ins Verhältnis zum Durchschnittslohn der Versicherten gesetzt, und zwar nachdem die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen wurden, jedoch bevor Steuern gezahlt wurden
- Beispiel 2020:

Standardrente nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge
= 1327 Euro

Durchschnittslohn der Versicherten nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge
= 2753 Euro

(bei beiden wären Steuern noch abzuziehen, daher „vor Steuern“)

=> 1327 Euro / 2753 Euro = 48,2% (sog. **Nettorentenniveau vor Steuern**)

Umlageverfahren

Umlageverfahren und Generationenvertrag:

- Beitragszahler*innen zahlen in die gesetzliche Rentenversicherung ein, sie erhalten hierfür Punkte auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben
- mit den eingezahlten Beträgen werden die Renten der heutigen Rentner*innen finanziert
- werden die Beitragszahler*innen später selbst zu Rentenberechtigten, wird ihnen der Anspruch aufgrund ihrer Entgeltpunkte ausbezahlt
- für die Finanzierung sind dann wiederum die späteren Beitragszahler*innen zuständig, die dafür ihrerseits Entgeltpunkte ansammeln

Rentenreformen ab 2001

- in Politik und Öffentlichkeit vermehrte Zweifel an der Finanzierbarkeit der Renten über das Umlagesystem („Immer weniger Jüngere zahlen für immer mehr Ältere“)
- demographischer Wandel als Argument zur Absenkung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung



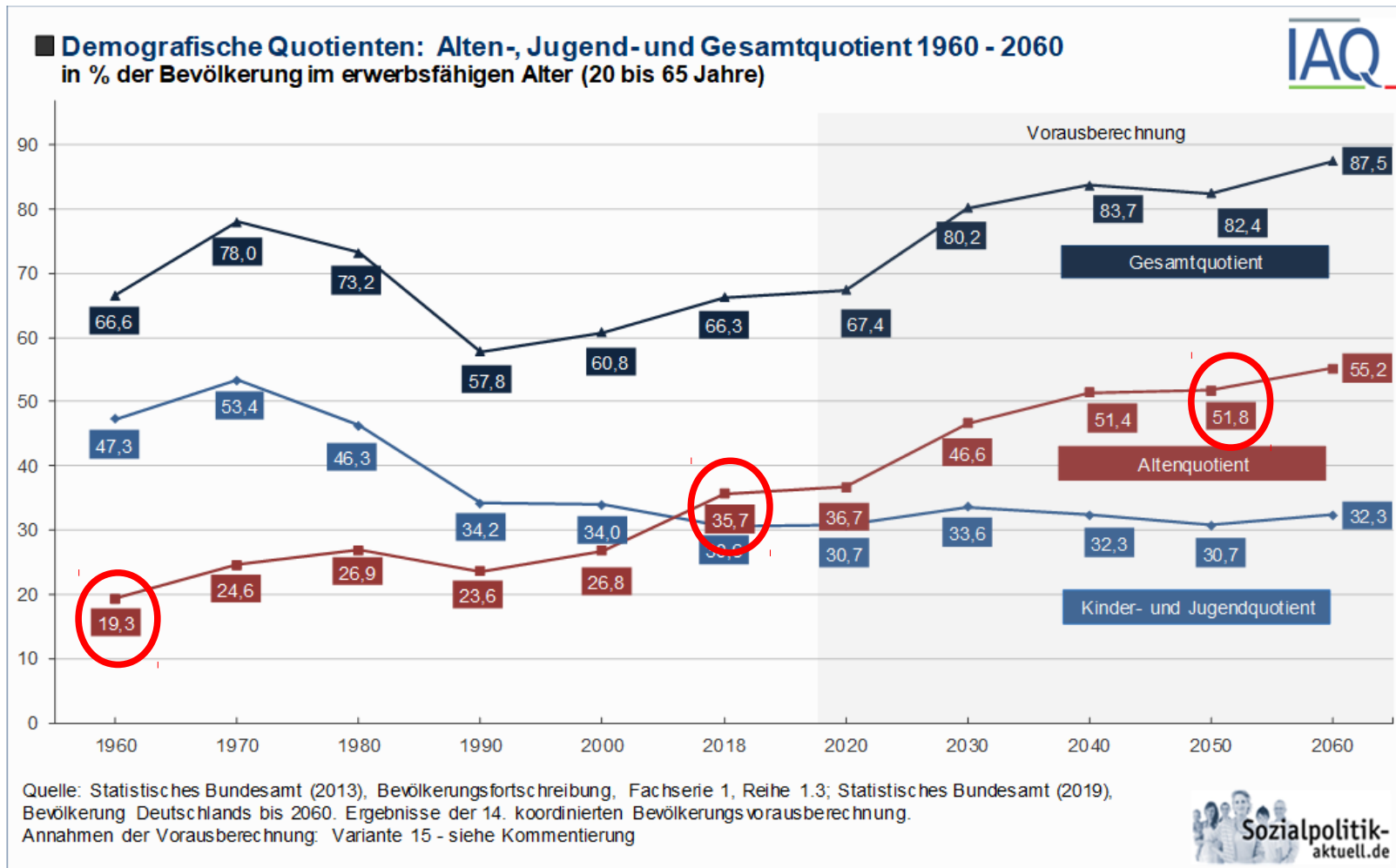
30.08.1999

Zwang zur Wende

Das Gezerre um die Renten verschreckt Wähler und Regierung. Doch das ist erst der Anfang: Weil Deutschland vergreist, wird die Rentenversicherung unbezahlbar, und die Gesundheitskosten werden explodieren. An einer wirklichen Reform der sozialen Sicherungssysteme führt kein Weg vorbei - mit mehr Eigenvorsorge und weniger staatlicher Fürsorge.

(Quelle: Spiegel Archiv)

Rentenreformen ab 2001



(Quelle: <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/infografiken-sozialpolitik-soziale-lage-demografie.html>)

- **Altenquotient:** Verhältnis der Anzahl der über 65jährigen zur Anzahl der 20-65jährigen

- 1960: 1 Person im Rentenalter auf 5 Beschäftigte

2018: 1 zu 2,8

2050 (Achtung Prognose!): 1 zu 1,9

Rentenreformen ab 2001

Zentrale Reformen ab 2001:

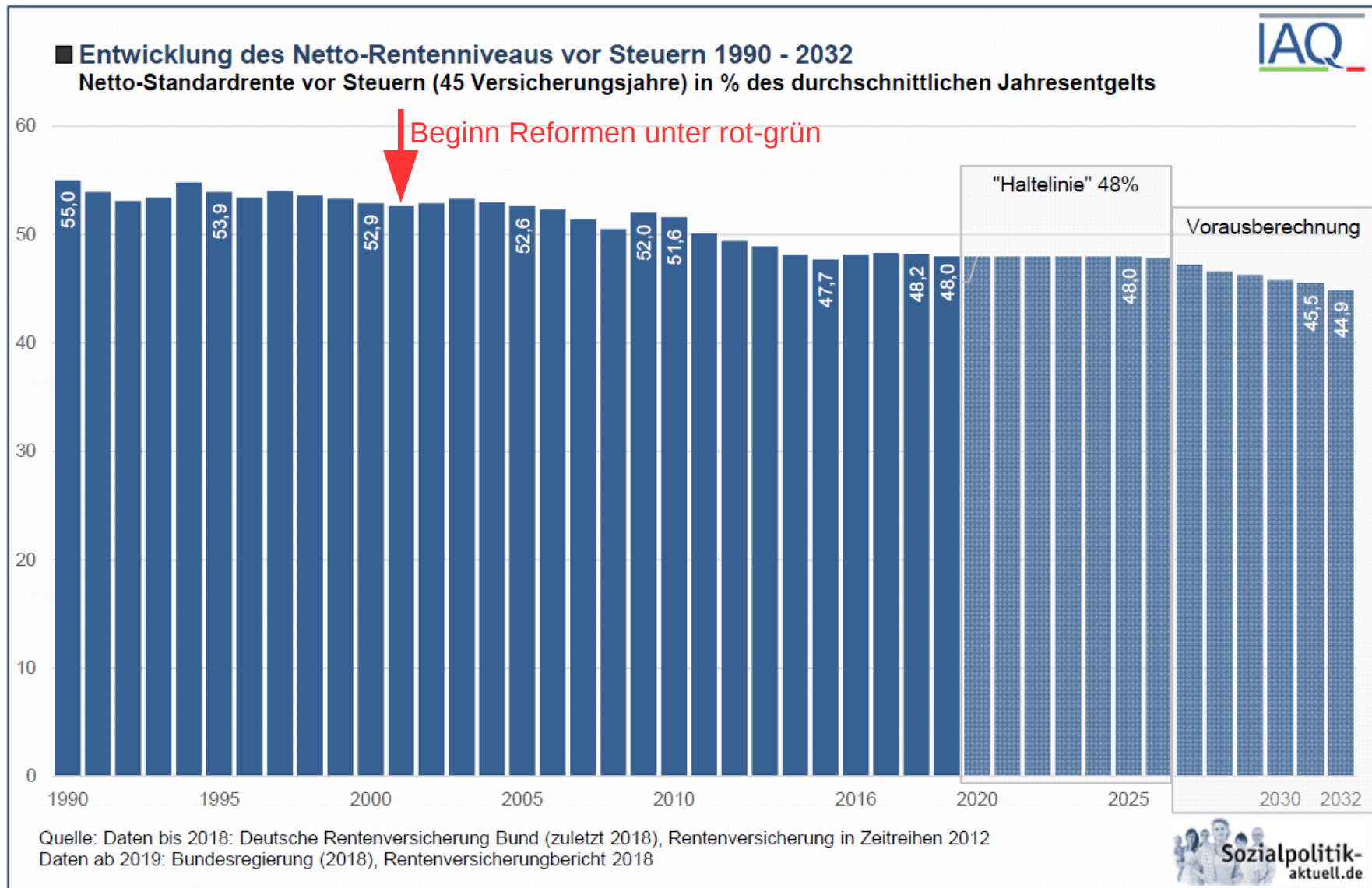
- * bislang gesetzlich Versicherte sollen privat vorsorgen, hierfür wird staatliche Förderung gezahlt, gleichzeitig jedoch die Rente schrittweise gekürzt
 - * Absenkung des Rentenniveaus durch Einführung des „**Riester-Faktors**“ in die bisherige Rentenformel
 - * Einführung des „**Nachhaltigkeitsfaktors**“ in die Rentenformel, der ebenfalls das Rentenniveau schrittweise absenken soll (Rentenentwicklung wird gedämpft, wenn Verhältnis von Rentenbezieher*innen zu Beitragszahler*innen größer wird)
 - * schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 (abgeschlossen 2029)
 - * Ziel: Beiträge zur gesetzlichen Rente sollen bis 2030 nicht über 22% steigen (AN: 11%, AG: 11%)
- => Umstellung der gesetzlichen Rentenpolitik von an Leistungsziel orientierter Einnahmepolitik auf am Beitragssatz orientierter Ausgabenpolitik

Rentenreformen ab 2001

Folgen:

- * Rentenniveau sinkt von ehemals 53% auf ca. 45% bis 2030 (gesetzliche definierte Untergrenze: 43%)
- * alle Rentner*innen der GRV sind hiervon erfasst (neue und bestehende)
- * Schutzklausel führt jedoch dazu, dass Renten in keinem Jahr nominal sinken (evtl. weiterer Senkungsbedarf wird auf nachfolgende Jahre verteilt)
=> aber, reale Kaufkraftverluste aufgrund allgemeiner Preissteigerung
- * wer Einkommensverluste ausgleichen will, soll auf die staatlich geförderte Riester-Rente zurückgreifen und hierbei bis zu 4% vom Lohn in diese Altersvorsorge einzahlen
- * tatsächlich Gebrauch machen davon bislang gerade Menschen mit geringen Einkommen wenig

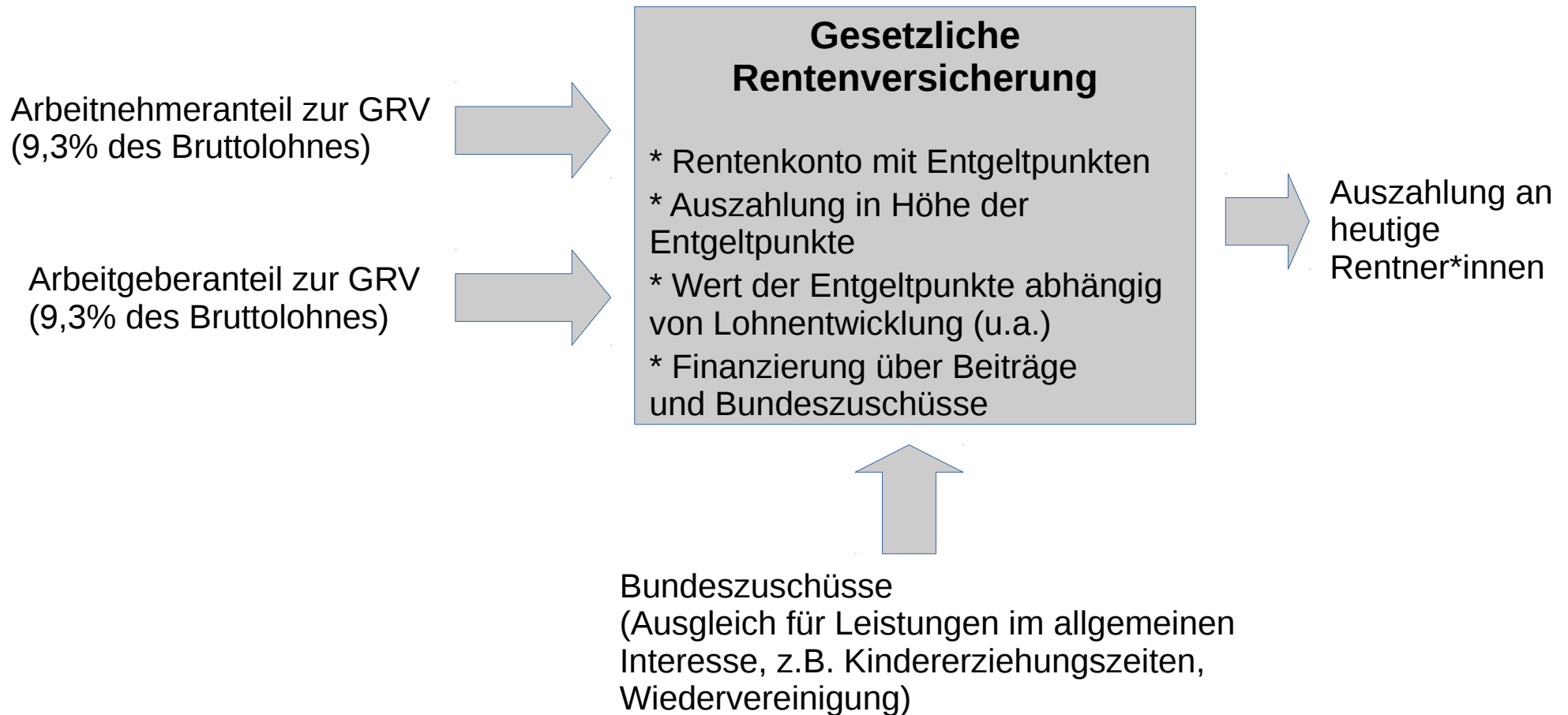
Rentenreformen ab 2001



(Quelle: <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/alter-datensammlung.html>)

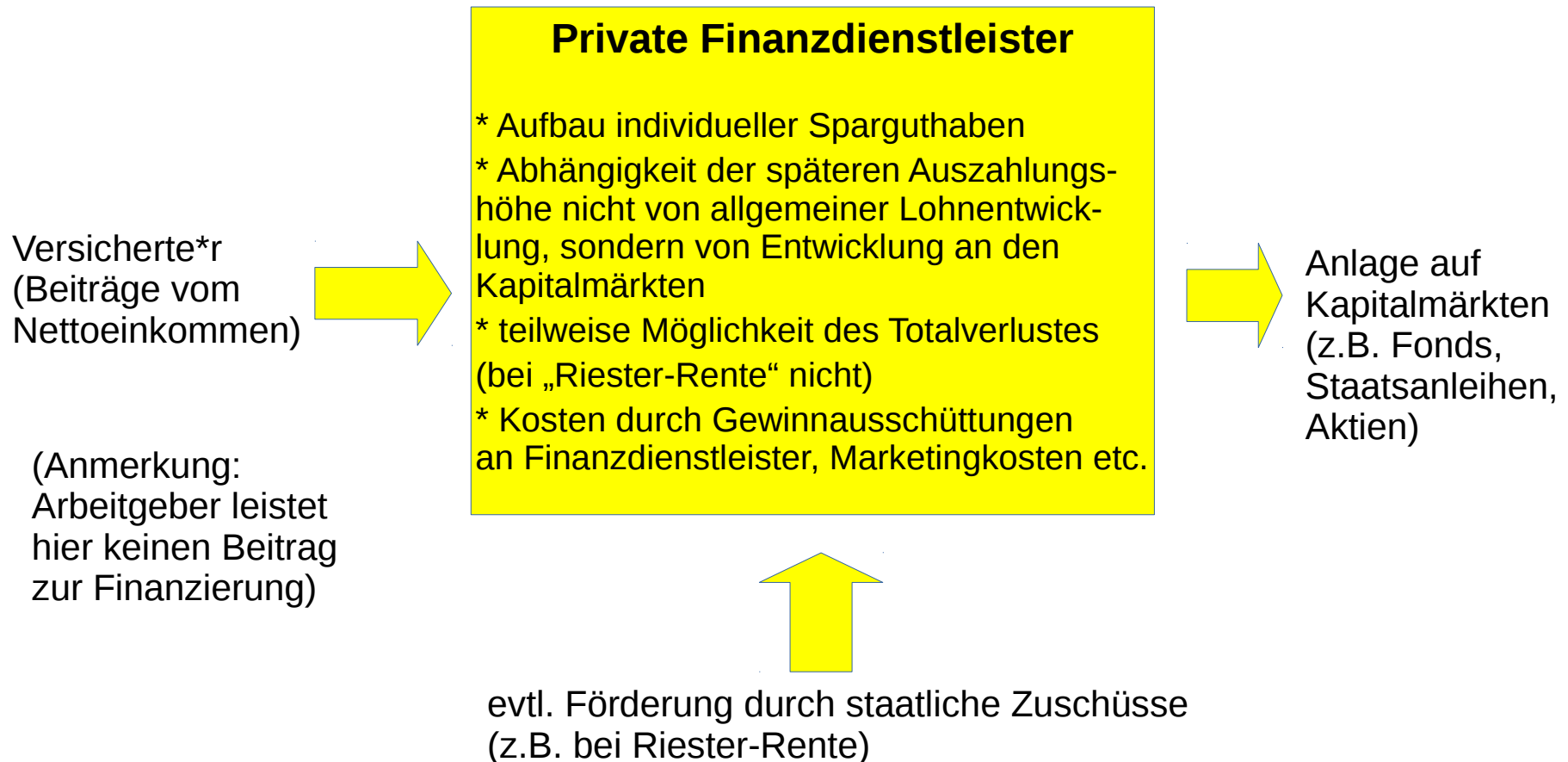
Umlageverfahren vs. Kapitaldeckungsverfahren

Umlageverfahren und Generationenvertrag:



Umlageverfahren vs. Kapitaldeckungsverfahren

Kapitaldeckungsverfahren (bei privater Altersvorsorge):



Rentenreformen ab 2001

Probleme:

- viele Renten befinden sich bereits jetzt auf einem niedrigen Niveau:

Durchschnittliche ausgezahlte Altersrente, alte Bundesländer (2019):

Männer: 1140 Euro

Frauen: 728 Euro

(netto vor Steuern, d.h. Sozialbeiträge abgezogen)

- zusätzlicher Einfluss, der die Renten sinken lässt:
zunehmend unterbrochene Erwerbsbiographien und Teilzeit
=> weniger Entgeltpunkte
- Armut im Alter wird unter diesen Bedingungen voraussichtlich erheblich ansteigen

Rentenreformen mit schlechten Argumenten

Rentenreformen ab 2001: Ökonomisch notwendig?

- demographischer Wandel ist kein neues Phänomen, der Anteil der älteren Menschen an der erwerbsfähigen Bevölkerung stieg dauerhaft (ohne, dass das Rentenniveau gesenkt werden musste)

- Beiträge zur Rentenversicherung wurden jedoch über die Zeit gesteigert, Beitragssteigerung zeichnet sich vor Hintergrund demographisch erwartbarer Entwicklung allerdings klar ab

- **Beitragsfrage** ist zu unterscheiden von **grundsätzlicher Versorgungsfrage**:

Bei einem steigenden BIP und einer schrumpfenden Bevölkerung besteht jedoch keine ökonomische Notwendigkeit, die Leistungen für ältere Menschen zurückfallen zu lassen

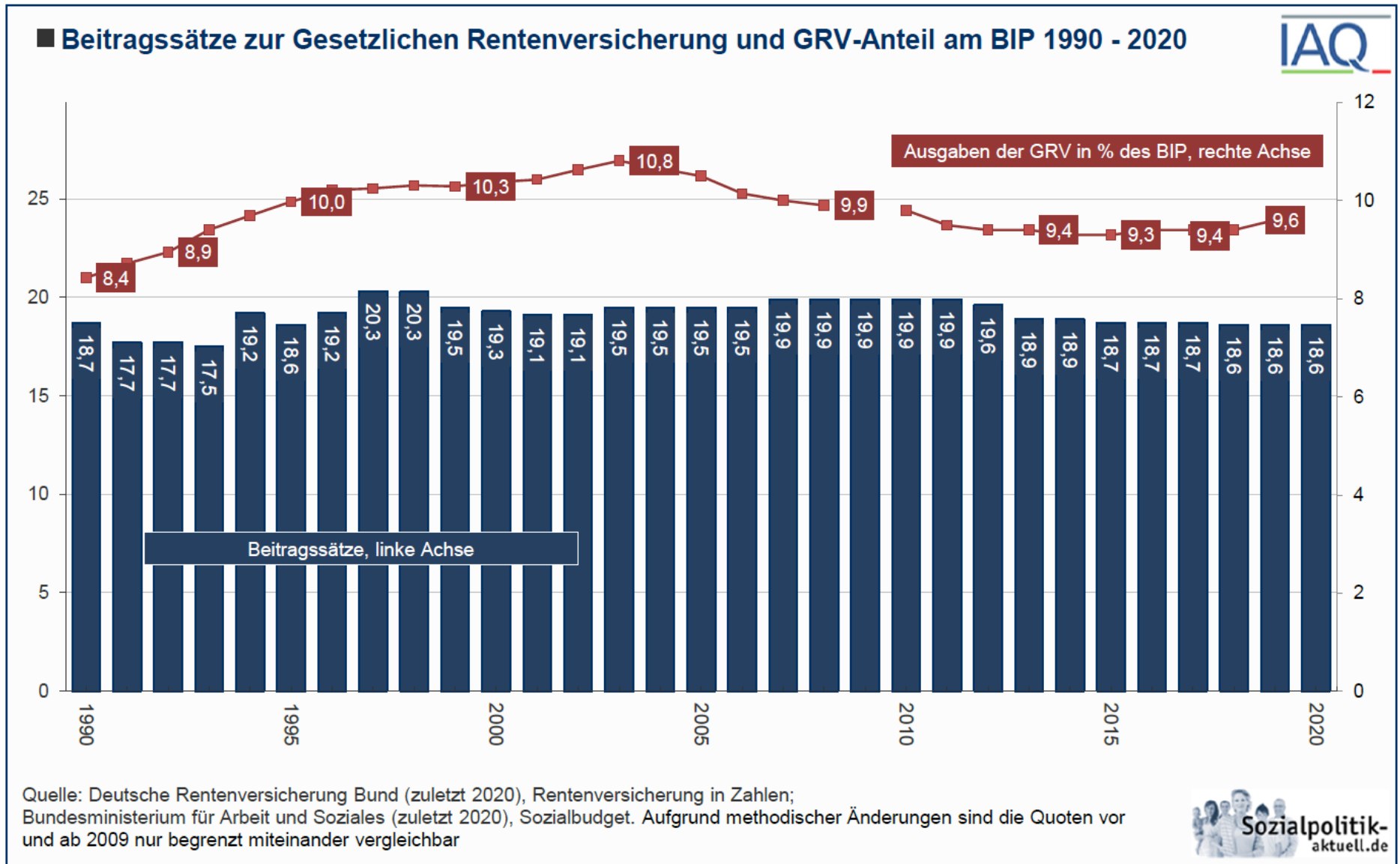
=> es handelt sich um eine **Verteilungsfrage**

=> bei mehr älteren Menschen und einer durchschnittlich längeren Lebenserwartung für nachfolgende Generationen steigt der Anteil des BIP, der für das Leben im Alter aufzuwenden ist

=> Begriff des „**Generationenkonflikts**“ ist insofern falsch, als dass:

1. heutiger Wohlstand auf Vorleistungen der älteren Menschen basiert
2. jüngere Menschen von heute die älteren Menschen der Zukunft sein werden und von stabilem Rentenniveau lange Zeit profitieren
3. auch heute jüngere Menschen im Alter abgesichert sein müssen

Rentenreformen mit schlechten Argumenten



(Quelle: <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/alter-datensammlung.html>)

Rentenreformen mit schlechten Argumenten

Rentenreformen ab 2001: Ökonomisch notwendig?

- die private Altersvorsorge verbessert die Versorgungssituation gesamtwirtschaftlich betrachtet hierbei nicht, dazu der Satz von **Mackenroth** (1952):
„Nun gilt der einfache und klare Satz, daß aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muß. Es gibt gar keine andere Quelle und hat nie eine andere Quelle gegeben, aus der Sozialaufwand fließen könnte, es gibt keine Ansammlung von Periode zu Periode, kein ‚Sparen‘ im privatwirtschaftlichen Sinne, es gibt einfach gar nichts anderes als das laufende Volkseinkommen als Quelle für den Sozialaufwand...“
- aufgrund der Rentenreformen sollen die Beitragszahler*innen weniger in die gesetzliche Rente einzahlen, dafür sind sie aufgefordert, die entstehende Versorgungslücke der geringeren gesetzlichen Rente durch eine private Rente („Riester-Rente“), die staatlich gefördert wird (Zulagen, bzw. Steuererlass) zu schließen
- => abhängig Beschäftigte haben so jedoch von der Beitragsbegrenzung der gesetzlichen Rente (auf 22%, bzw. 11% für AN-Beitrag) nichts, da sie nun zusätzlich private Beiträge zahlen müssen
- d.h. insgesamt **15%** für Altersaufwendungen (11% Beitrag GRV + 4% Riester-Rente)
- die Arbeitgeberbeiträge werden hingegen auf max. **11%** begrenzt

Rentenreformen mit schlechten Argumenten

Problem der Ertragsaussichten:

- Die Erträge der Riester-Rente sind abhängig vom Finanzmarkt, dessen Aussichten sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verschlechtert haben
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung:

„Für viele Menschen sind die Riester-Produkte nicht überschaubar, und aus gesellschaftlicher Sicht ergibt sich eine lohnende Rendite nur dann, wenn der Sparer sehr alt wird. Für viele Riestersparer ist aber die Rendite nicht höher, als wenn sie ihr Gespartes in einen Sparstrumpf gesteckt hätten. Das ist sozial- und verbraucherpolitisch nicht zu vertreten, denn es handelt sich bei der Altersvorsorge um ein existenzielles Gut und bei >>Riester<< um ein Produkt, für das Steuergelder aufgebracht werden.“
(*Riester-Rente: Grundlegende Reform dringend geboten*, DIW-Wochenbericht 47-2011)
- Riester-Verträge bleiben bei heutigen Zinsverhältnissen hinter „Rendite“ der gesetzlichen Rentenversicherung zurück, sie lohnen sich individuell nur noch aufgrund der staatlichen Förderung (siehe z.B. Bund der Versicherten, 2019)

=> Warum Beiträge und Steuerzuschüsse dann nicht auf GRV konzentrieren?

Rentenreformen mit unvollständigen Argumenten



Lobbyismus und Rentenreform

Der Einfluss der Finanzdienstleistungsbranche auf die Teil-Privatisierung der Alterssicherung

Authors

Diana Wehlau

„Mit der Teil-Privatisierung der Alterssicherung markiert die Rentenreform 2001 einen Systembruch in der deutschen Rentenpolitik. Zweifelsohne profitieren insbesondere Banken, Versicherungen und Investmentfonds von diesem rentenpolitischen Paradigmenwechsel. Deren Gewinnaussichten haben sich infolge der Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Rente und der Förderung der privaten „Riester-Rente“ massiv verbessert, so dass sich unweigerlich die Frage nach dem Einfluss der Finanzdienstleistungsbranche im Politikfeld Alterssicherung stellt. Im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen der Zugang der zentralen Akteure der Finanzbranche zum rentenpolitischen Policy-Netzwerk sowie deren lobbyistischen Aktivitäten und Beziehungsstrukturen. Die empirischen Befunde zeigen den Einfluss privatwirtschaftlicher Verbände und Großunternehmen auf und erklären, warum die Teil-Privatisierung der Alterssicherung in Deutschland überhaupt politisch durch- und umgesetzt werden konnte.“

Die Grundrente

- ab 1.1.2021 Möglichkeit Grundrente zu beantragen für langjährig Versicherte mit niedrigen Einkommen
 - Zuschlag zur bisherigen Rente
 - Voraussetzung: mind. 33 Jahre Grundrentenzeiten
(angerechnet neben Beitragszeiten u.a. auch Zeiten für Kindererziehung, Pflege Angehöriger, nicht hinzu zählen u.a. Zeiten in ALG I und II, freiwillige Beitragszeiten)
 - berücksichtigt werden Beitragszeiten in denen mit mind. 30% des durchschnittlichen Versicherteneinkommens einbezahlt wurde, d.h. für 2020 1013 Euro
 - bei 35 Jahren Grundrentenzeit max. Zuschlag, Beitragspunkte für diese Zeit werden auf maximal 0,8 Entgeltpunkte aufgestockt und hiervon wiederum 12,5% abgezogen
 - **Beispiel** (Quelle: Deutsche Rentenversicherung):
„Frau Müller hat im Westen 40 Jahre gearbeitet mit jeweils 50 Prozent des Durchschnittslohns. Dieser liegt im Jahr 2020 bei 40 551 Euro. Hieraus ergibt sich eine eigene Rente in Höhe von 661 Euro (40 Jahre × 0,5 Entgeltpunkte × 33,05 Euro). Die durchschnittlichen Entgeltpunkte werden verdoppelt und auf maximal 0,8 Entgeltpunkte begrenzt. Es ergibt sich ein Zuschlag von 0,3 Entgeltpunkten, Welcher um 12,5 Prozent gekürzt wird (= 0,2625 Entgeltpunkte). Dieser Zuschlag von 0,2625 Entgeltpunkten wird für höchstens 35 Jahre berechnet. Der Zuschlag für die Grundrente beträgt somit rund 304 Euro (0,2625 Entgeltpunkte × 35 Jahre × 33,05 Euro).“
- => Frau Müller erhält samt Grundrente nun 661 Euro + 304 Euro = 965 Euro (ca. 892 Euro netto)

Literatur

Zur Vertiefung (bei Interesse, ansonsten nicht erforderlich)

Bund der Versicherten (2019). *Das Kopfkissen – die bessere Riester-Rente?*

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016). Alterssicherungsbericht 2016

Butterwegge, C. (2012). *Altersarmut im Sozialstaat*, Sozialmagazin 12/2012, S. 10-19

Hagen, K., Kleinlein, A., Geyer, J., Wagner, G.G. (2011). *Riester-Rente: Grundlegende Reform dringend geboten*, DIW-Wochenbericht 47-2011

Steffen, J. (2015). *Für eine Rente mit Niveau – Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau*, Portal Sozialpolitik, Berlin

Wehlau, D. (2009). *Lobbyismus und Rentenreform – Der Einfluss der Finanzdienstleistungsbranche auf die Teil-Privatisierung der Alterssicherung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Empfehlenswert:

Das Riester-Dilemma – Bilanz einer >>Jahrhundert-Reform<<, ARD-Reportage von Ingo Blank und Dietrich Krauß, 2012, z.B. abrufbar unter:
<https://www.youtube.com/watch?v=rF3XPylAS3o>